

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1956	Nummer 29
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 19. 3. 1956, Vom Lande Nordrhein-Westfalen zu zahlende Umsatzsteuer von den umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen. S. 581.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 16. 3. 1956, Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger nach § 276 LAG. S. 583.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 14. 3. 1956, Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG); hier: Wohnungsbaudarlehen für Kriegsgefangene. S. 588.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 592.

D. Finanzminister

Vom Lande Nordrhein-Westfalen zu zahlende Umsatzsteuer von den umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 3. 1956 —
I A 2 Tgb.Nr. 20937/56

Der Bundesminister der Finanzen hat zugestimmt, daß für den gesamten Geschäftsbereich der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen einschließlich der obersten Landesbehörden — mit Ausnahme der unten bezeichneten Einrichtungen — statt der bisher geleisteten Umsatzsteuer-einzelbeträge erstmalig für das Rechnungsjahr 1956 eine jährliche Pauschalabgeltung an den Bund entrichtet wird. Der Umsatzsteuerabfindungsbetrag wird von mir für die Zeit ab 1. April 1956 aus dem Landeshaushaltsplan Einzelplan 14 — Allgemeine Finanzverwaltung — Kapitel 1481 Titel 315 gezahlt werden. Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt für sämtliche Dienststellen des Landes die Abführung der Umsatzsteuer-einzelbeträge von den umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen, soweit es sich nicht um Umsätze folgender Einrichtungen handelt, die nicht durch die Umsatzsteuerpauschalregelung erfaßt worden sind:

1. Wirtschaftsbetrieb im „Haus des Landtags“ in Düsseldorf
2. Konferenzhaus der Landesregierung in Düsseldorf
3. Einnahmen aus den Arbeitsverwaltungen der Strafvollzugsanstalten
4. Sondervermögen:
Bergischer Schulfonds
Haus Büren'scher Fonds
Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds
Münster'scher Studienfonds
Paderborner Studienfonds
Elly-Hölterhoff-Böcking-Stiftung
5. Stiftungen:
Damenstift in Geseke
Damenstift in Keppel
Damenstift in Lippstadt
6. Bezuschußte Institute mit eigener Rechtspersönlichkeit:
Sozialforschungsstelle an der Universität Münster, Sitz Dortmund, e. V.
Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Essen
Institut für Spektrochemie und angewandte Spektroskopie, Dortmund

7. Betriebseinnahmen der Landesforstverwaltung bei Kapitel 1026 Titel 15—21:

d. s. Einnahmen aus Holzverkäufen, Anteilforsten, Jagd und Fischerei sowie Stundungs- und Verzugszinsen, Nebennutzungen und sonstige Betriebseinnahmen

8. Staatsbad Oeynhausen

9. Umsätze der Kantinen und Mensen, gleichgültig, ob sie in Verwaltungsregie oder von der Belegschaft betrieben werden.

Für Umsätze bei etwa neu zu bildenden Landesdienststellen ist keine Umsatzsteuer zu zahlen, es sei denn, daß es sich um Einrichtungen solcher Art handelt, die oben unter Nr. 1. bis 9. aufgeführt sind. In Zweifelsfällen bitte ich meine Entscheidung einzuholen. Andererseits ermäßigt sich die Umsatzsteuerpauschalentschädigung auch nicht, falls durch Verwaltungsvereinfachung oder aus sonstigen Gründen Dienststellen aufgelöst werden sollten. Es ist jedoch von dem Bundesminister der Finanzen in Aussicht genommen, nach Ablauf von 3 Jahren zu prüfen, ob der von mir für die Rechnungsjahre 1956 bis 1958 entrichtete Abgeltungsbetrag zu erhöhen oder zu ermäßigen ist.

Umsatzsteuerbeträge, die bisher Dritten zur Last gestellt worden sind, sind weiterhin zu erheben und im Landeshaushaltsplan an der Stelle nachzuweisen, an der sie bisher nachgewiesen worden sind. Sie sind jedoch infolge der von mir zu leistenden Umsatzsteuerpauschalabgeltung nicht mehr an die Finanzämter abzuführen.

Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) v. 7. März 1950 i. d. F. v. 9. Sept. 1952 — BGBl. I S. 621 — u. d. Änderungsgesetzes v. 15. April 1953 — BGBl. I S. 117 — sind bei den zuständigen Finanzämtern zu beantragen, da sie bei der Festsetzung der Umsatzsteuerpauschalabfindung nicht berücksichtigt wurden.

Mein RdErl. betr. Erhebung der Umsatzsteuer von Entgelten für die private Benutzung dienstlicher Fernsprechanchlüsse v. 9. 10. 1952 — I F 8953/I 52 — (MBI. NW. S. 1491) ist gegenstandslos geworden, da der in dem RdErl. bezeichnete Abfindungsbetrag nunmehr in die Umsatzsteuerpauschalregelung einbezogen worden ist.

Ich bitte alle in Betracht kommenden nachgeordneten Landesdienststellen des Justizministers, des Kultusministers, des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Arbeits- und Sozialministers, mir unter Einhaltung des Dienstweges die für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzämter und Steuernummern von den oben unter Nr. 1. bis 8. aufgeführten Einrichtungen umgehend mitzuteilen.

An alle Landesbehörden des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1956 S. 581.

G. Arbeits- und Sozialminister

Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger nach § 276 LAG

RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 16. 3. 1956 — IV A 2 / La / 1d

Nachstehend gebe ich die Anlage zu einem Rd.Schr. d. Präsidenten des Bundesausgleichsamtes v. 30. 11. 1955 — Az. II/4 — LA 3240 — 36/55 — betr. Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger (§ 276 LAG) bekannt.

Ich bitte, die darin aufgestellten Grundsätze zu beachten und anzuwenden.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland
Düsseldorf,
Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Münster/W.

Anlage z. Rd.Schr. d. Präs. BAA
v. 30. 11. 1955 Az.: II/4 — LA
3240—36/55

1. § 276 LAG

Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger

a) Berechtigter Personenkreis

(1) Die Krankenversorgung nach § 276 LAG erhalten Unterhaltshilfeempfänger auf Lebenszeit bzw. auf Zeit, einschließlich Empfänger von Übergangsunterhaltshilfe nach § 273 Abs. 4 LAG, sowie deren zuschlagberechtigte Familienangehörige,

Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe nach § 274 LAG und deren nicht dauernd getrennt lebende Ehefrauen, nicht jedoch sonstige Familienangehörige,

Berechtigte, die Beihilfe zum Lebensunterhalt nach § 301 LAG erhalten.

(2) Keine Krankenversorgung erhalten Pflegepersonen von Unterhaltshilfeempfängern sowie Empfänger von Entschädigungsrente und Unterhaltszuschuß.

b) Abgrenzung der Krankenversorgung zur Krankenhilfe der Sozialversicherung einschließlich der Rentnerkrankenversicherung

(1) Die Krankenversorgung entfällt, solange Krankenhilfe nach den Vorschriften der Sozialversicherung gewährt wird. Es ist unerheblich, ob der Umfang der Leistungen der Krankenhilfe den Leistungen der Krankenversorgung entspricht. Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 kommen ergänzende Leistungen der Krankenversorgung für die Zeiträume, in denen Krankenhilfe gewährt wird, nicht in Betracht.

(2) Im Falle der Aussteuerung aus der Krankenhausbehandlung nach den Vorschriften der Sozialversicherung tritt für die ausgesteuerten Personen Krankenhausbehandlung im Rahmen der Krankenversorgung nach § 276 LAG ein. Die Abgeltungsbeträge, die der Versicherte auch nach der Aussteuerung an Stelle der Krankenpflege nach Abschnitt III des Erlasses des früheren Reichsarbeitsministeriums vom 2. 11. 1943 (RABl.-AN. S. 485) zeitlich unbegrenzt für jeden Kalendertag der Behandlungszeit im Krankenhaus erhält, sind von den im Rahmen der Krankenhausbehandlung zu übernehmenden Kosten abzusetzen.

(3) Die Familienkrankenpflege nach § 205 RVO ist als Krankenhilfe der Sozialversicherung anzusehen, die ein Eintreten der Krankenversorgung ausschließt. Die Bestimmung in § 205 RVO, daß sie nur gewährt wird, wenn nicht anderweit ein gesetzlicher Anspruch auf Krankenpflege besteht, kann gegenüber der subsidiären Krankenversorgung nach LAG keine Auswirkung haben. Leistungen der Familienkrankenpflege können daher nicht mit der Begründung versagt werden, daß der Unterhaltshilfeempfänger und seine Familienangehörigen Krankenversorgung nach § 276 LAG beanspruchen können.

c) Abgrenzung der Krankenversorgung zu den Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

(1) Die Krankenversorgung entfällt, wenn das BVG einen Anspruch auf „entsprechende Leistungen“ gewährt. Das ist dann der Fall, wenn gemäß § 10 BVG Anspruch auf Heilbehandlung besteht. Der Umfang des Anspruchs ist für Schwerbeschädigte und Nicht-Schwerbeschädigte unterschiedlich.

(2) Kriegsbeschädigte, die Nicht-Schwerbeschädigte sind, haben einen Anspruch auf Heilbehandlung nur bei Gesundheitsstörungen, die als Folge einer Schädigung im Sinne des BVG anerkannt sind. Da die Heilbehandlung hinsichtlich der anerkannten Krankheit vollen Krankenschutz einschließlich Heilanstalts- und Krankenhauspflege gewährt, kommen insoweit keine Leistungen der Krankenversorgung, auch nicht ergänzender Art, in Betracht. Dagegen ist für die Krankheiten, die nicht als Folge einer Schädigung im Sinne des BVG anerkannt sind, die volle Krankenversorgung nach LAG zu gewähren. Desgleichen erhalten die Familienangehörigen Nicht-Schwerbeschädigter Krankenversorgung nach LAG.

(3) Schwerbeschädigte erhalten außer der Heilbehandlung für die Versorgungsleiden (vgl. Absatz 2) nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 5 Satz 1 BVG Heilbehandlung auch für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind. Desgleichen werden nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BVG den Angehörigen Schwerbeschädigter, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen überwiegend unterhalten werden, sowie nach § 28 BVG den Witwen, Witwern, Waisen und rentenberechtigten Verwandten der aufsteigenden Linie und den Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegegeldempfängern nicht nur vorübergehend übernommen haben, im Krankheitsfalle Leistungen gewährt, die „entsprechende Leistungen“ im Sinne des § 276 Abs. 1 LAG sind. Die Einschränkung in § 10 Abs. 5 und § 28 BVG, daß diese Bestimmungen dann nicht gelten, wenn die Krankenbehandlung anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann, kann gegenüber der Krankenversorgung nach LAG nicht geltend gemacht werden, so daß die Versorgungsstellen solche Leistungen nicht mit dem Hinweis auf die Leistungen nach § 276 LAG versagen können. Sind die Voraussetzungen der Vorschriften des § 10 Abs. 5 und des § 28 BVG gegeben, so kommen ergänzende Leistungen der Krankenversorgung nach LAG nicht in Betracht.

d) Die Abgrenzung der Krankenversorgung zu den Leistungen der Tuberkulosehilfe

Die Krankenversorgung entfällt, soweit Leistungen der Tuberkulosehilfe auf Grund der Verordnung vom 8. 9. 1942 (RGBl. I S. 549) gewährt werden. Die Tuberkulosehilfe umfaßt auch die Krankenhilfe wegen sonstiger Krankheiten, an denen der Unterhaltshilfeempfänger leidet, soweit diese Heilbehandlung für die Durchführung der Tuberkulosehilfe erforderlich ist (vgl. Runderlaß RMdI. vom 22. 12. 1943 — RMBIv. 1943 S. 1973).

e) Umfang der Krankenversorgung

(1) Die Leistungen der Krankenversorgung werden nach „Art und Umfang“ der vergleichbaren Leistungen für Fürsorgeempfänger gewährt. Hilfsbedürftigkeit im Sinne der fürsorgerechtlichen Bestimmungen wird für Unterhaltshilfeempfänger nicht vorausgesetzt; daher können auch Unterhaltshilfeempfänger nicht auf die Leistungen von Personen verwiesen werden, die nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtig sind. Die Leistungen der Krankenversorgung sind in der Höhe zu gewähren, wie sie für Fürsorgeempfänger in Betracht kommen, die die volle richtsatzmäßige Unterstützung erhalten. Die Krankenversorgung umfaßt auch zahnärztliche Behandlung einschließlich Zahnersatz im Erkrankungsfall im gleichen Umfange, wie sie an Fürsorgeempfänger gewährt wird.

(2) Erholungsfürsorge, die der Fürsorgeverband im Erkrankungsfall zur Wiederherstellung der Gesundheit an Fürsorgeempfänger gewährt, steht in gleichem Umfange auch Unterhaltshilfeempfängern im Rahmen der Krankenversorgung zu.

f) Krankenhausbehandlung

(1) Krankenhausbehandlung setzt die Unterbringung in einem Krankenhaus zur Behandlung akuter Krankheiten voraus, wobei die ärztliche Tätigkeit im Vordergrund stehen muß. Ist ein Unterhaltshilfeempfänger in einem Krankenhaus untergebracht, so kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß er sich dort zum Zwecke der Krankenhausbehandlung aufhält.

(2) Solange Krankenhausbehandlung vorliegt, sind die gesamten Kosten des Krankenhausaufenthalts (also auch die Kosten für Unterbringung, Verköstigung und Pflege im Krankenhaus) als Kosten der Krankenversorgung im Sinne des § 276 Abs. 3 LAG anzuerkennen.

(3) Ist ein Unterhaltshilfeempfänger länger als 6 Monate in einem Krankenhaus untergebracht, so ist bei Zweifeln darüber, ob Krankenhausbehandlung weiterhin notwendig ist, über den zuständigen Fürsorgeverband eine ärztliche Begutachtung des Krankenhauses einzuholen, ob die Voraussetzungen für die Krankenhausbehandlung noch vorliegen oder ob der Übergang in ein Anstalts- oder Heimpflegeverhältnis im Sinne des § 292 LAG anzunehmen ist (vgl. Buchst. g).

g) Abgrenzung der Krankenhausbehandlung zur Unterbringung in Anstalts- oder Heimpflege

(1) Bei Unterbringung in Anstalts- oder Heimpflege steht im Regelfall die ärztliche Tätigkeit nicht im Vordergrund des Aufenthaltszweckes. In diesen Fällen können daher als Kosten der Krankenversorgung nur die Kosten etwaiger besonderer ärztlicher Behandlung entstehen; nicht dagegen können die Kosten der Unterbringung, Verköstigung und Pflege als Kosten der Krankenversorgung angesetzt werden.

(2) In den Fällen, in denen vom Landesfürsorgeverband außerordentliche Anstaltsfürsorge gewährt wird (insbesondere für Epileptiker, Taubstumme, Blinde usw.), ist davon auszugehen, daß ihre Aufnahme in Landesheil- und -pflegeanstalten oder ähnliche Anstalten, z. B. Taubstummen- und Blindenheime, in der Regel als Unterbringung in Anstalts- oder Heimpflege anzusehen ist. Die Art der Bezeichnung der Anstalt oder des Heimes ist hierbei unerheblich. Ärztliche Betreuung derjenigen Leiden, wegen deren die Unterbringung vorgenommen ist, ist in der Regel ein Bestandteil der Pflege und daher keine Krankenversorgung im Sinne des § 276 LAG. Dagegen kann eine ärztliche Behandlung, die außerhalb des Rahmens der üblichen Pflege zur Behandlung der vorliegenden Gebrechen stattfindet (z. B. ein operativer Eingriff zur Beseitigung der Blindheit), sowie eine ärztliche Behandlung akuter Krankheiten, die neben dem die Unterbringung begründenden Leiden auftreten (z. B. Blinddarmoperation eines Taubstummen), Kosten der Krankenversorgung nach LAG begründen. Kosten der Unterbringung, Verköstigung und Pflege im Sinne des Buchst. f Abs. 2 können jedoch während der Unterbringung in außerordentlicher Anstaltsfürsorge nicht anerkannt werden.

(3) Bei Geisteskranken gelten die vorstehenden Grundsätze sinngemäß. Soweit jedoch der Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt kurzfristig ist (in der Regel bis zu 6 Monaten), wird abweichend hiervon im allgemeinen davon ausgegangen werden können, daß die ärztliche Versorgung im Vordergrund steht. Stellt sich im Laufe dieser Zeit heraus, daß eine Entlassung aus der Anstalt innerhalb absehbarer Zeit nicht möglich ist, oder stellt sich nachträglich heraus, daß der Entlassene erneut in einer Anstalt untergebracht werden muß, so ist in der Regel auch mit Wirkung für die Vergangenheit das Vorliegen eines Anstalts- und Pflegefalles anzunehmen; für die Anerkennung der Kosten der Krankenversorgung gelten dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Einlieferung oder der 1. Einlieferung ab die Grundsätze des Absatzes 2.

h) Dauer der Krankenversorgung

(1) Unterhaltshilfeempfänger erhalten Krankenversorgung, solange sie tatsächlich Unterhaltshilfe beziehen, bei rückwirkender Einweisung in die Unterhalts-

hilfe ggf. auch rückwirkend, frühestens jedoch ab 1. 9. 1952. Endet die Unterhaltshilfe, so endet auch die Krankenversorgung. Bei rückwirkendem Ausscheiden aus der Unterhaltshilfe wird in der Regel die gewährte Krankenversorgung nicht zurückzufordern sein. Wird das Ruhen der Unterhaltshilfe angeordnet, so kann für die Dauer des Ruhens Krankenversorgung nicht gewährt werden.

(2) Zuschlagberechtigte erhalten die Krankenversorgung nur für die Dauer der Zuschlagsberechtigung. Für den Gnadenmonat haben die zuschlagberechtigten Angehörigen Krankenversorgung noch zu erhalten.

2. § 276 Abs. 2 LAG

Freiwillige Krankenversicherung von Unterhaltshilfeempfängern

a) Rechtsfolgen der freiwilligen Weiterversicherung

(1) Der Ersatz der Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung stellt eine Krankenversorgung besonderer Art dar, die an Stelle der Leistungen nach § 276 Abs. 1 LAG tritt. Für den Zeitraum, in dem die Beiträge erstattet werden, sind Leistungen, auch ergänzender Art, nach § 276 Abs. 1 LAG ausgeschlossen; hierbei ist es unerheblich, ob die Leistungen der freiwilligen Versicherung denen der Krankenversorgung nach LAG entsprechen. Ist der Unterhaltshilfeempfänger im Falle der freiwilligen Weiterversicherung zur Tragung besonders hoher zusätzlicher Krankenkosten nicht in der Lage, so kann nur ein Eingreifen des Fürsorgeverbandes nach den Grundsätzen des allgemeinen Fürsorgerechts in Betracht kommen; eine Beteiligung des Ausgleichsfonds in Höhe von 25 v. H. an diesen zusätzlichen Kosten kommt nicht in Frage.

(2) Der Ersatz der Versicherungsbeiträge kann nur in Betracht kommen, wenn nach § 276 Abs. 1 LAG Anspruch auf Krankenversorgung besteht (vgl. Nr. 1 Buchst. b) und c). Liegt ein Sonderfall nur teilweiser Krankenversorgung (vgl. Nr. 1 Buchst. c) Abs. 1) vor, so wird der als Ersatz der Versicherungsbeiträge gewährte Betrag nicht aus diesem Grunde gekürzt.

(3) Ist der Unterhaltshilfeempfänger freiwillig weiterversichert, ohne daß er eine Erstattung der Beiträge beantragt hat, so sind ihm, wenn die Weiterversicherung bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung abgeschlossen ist, die vollen Leistungen der Krankenversorgung zu gewähren, und zwar ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Leistungen des privaten Krankenversicherungsunternehmens. Findet dagegen in einem solchen Falle die freiwillige Weiterversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse statt, so können, da es sich hier um eine Krankenhilfe nach den Vorschriften der Sozialversicherung im Sinne des § 276 Abs. 1 Satz 3 LAG handelt, Leistungen der Krankenversorgung nach LAG nicht in Betracht kommen.

b) Übergang von der freiwilligen Weiterversicherung zur Krankenversorgung nach § 276 Abs. 1 LAG

Auch nach Inanspruchnahme der Regelung nach § 276 Abs. 2 LAG kann der Unterhaltshilfeempfänger jederzeit die freiwillige Krankenversicherung aufgeben und zur Krankenversorgung nach § 276 Abs. 1 LAG übergehen. Der umgekehrte Fall (Übergang von der laufenden Regelung des § 276 Abs. 1 nach der Regelung nach § 276 Abs. 2 LAG) ist nach dem 1. 4. 55 bei späterer Einweisung in die Unterhaltshilfe nach dem Zeitpunkt der Einweisung im Regelfall nicht mehr möglich, weil nach § 276 Abs. 2 LAG vorausgesetzt wird, daß der Unterhaltshilfeempfänger gegen Krankheit versichert ist, also daß die Versicherung bereits läuft. Eine Inanspruchnahme der Regelung nach § 276 Abs. 2 LAG ist nach dem 1. 4. 1955 dann möglich, wenn der Unterhaltshilfeempfänger während des Laufens der Unterhaltshilfe bei einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert ist und nach Beendigung der Versicherungspflicht sich bei dieser Kasse freiwillig weiterversichern will.

c) Ersatz der Versicherungsbeiträge*)

(1) Dem Unterhaltshilfeempfänger wird nach § 276 Abs. 2 LAG ein Betrag von monatlich 6,— DM „ersetzt“. In den Fällen, in denen ein Versicherungsbeitrag niedriger ist, ist nur der niedrigere Beitrag zu ersetzen.

(2) Prämienzuschläge können für jeden mitversicherten Familienangehörigen, für den der Berechtigte Zuschläge zur Unterhaltshilfe erhält, bis zur Höhe von je 6,— DM ersetzt werden. Diese Einschränkung ist nach dem Sinne des Gesetzes erforderlich, da sonst für den zuschlagberechtigten Familienangehörigen höhere Leistungen als für den Unterhaltshilfeempfänger in Betracht kommen würden.

(3) Der Ersatz der Versicherungsbeiträge für die freiwillige Weiterversicherung hat von dem auf die Antragsstellung folgenden Monat ab zu erfolgen. Sofern in der Vergangenheit Leistungen der Krankenversicherung nicht gewährt wurden, hat der Ersatz der Versicherungsbeiträge bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen rückwirkend ggf. ab 1. 9. 1952 zu erfolgen.

(4) Werden Beträge bis zu 6,— DM sowie Prämienzuschläge erstattet, so sind diese Kosten vom Fürsorgeverband zu tragen und vom Ausgleichsfonds mit 25 v. H. zu erstatten (§ 276 Abs. 3 LAG). Die Anträge auf Ersatz von Krankenversicherungsbeiträgen sind daher bei dem zuständigen Fürsorgeverband zu stellen, der über den Antrag zu entscheiden hat; beim Ausgleichsamt eingegangene Anträge sind an den Fürsorgeverband weiterzuleiten. Der auf den Ausgleichsfonds entfallende Anteil des zu erstattenden Versicherungsbeitrages ist rechnungsmäßig wie Kosten der Krankenversorgung nachzuweisen.

3. § 276 Abs. 3 LAG

Durchführung der Abrechnung über die Krankenversorgung mit den Fürsorgeverbänden

Die Abrechnung zwischen den Ausgleichsämtern und den Fürsorgeverbänden wird gesondert geregelt.

4. § 276 Abs. 4 LAG

Verfahren bei Krankenhausbehandlung

a) Beteiligung des Unterhaltshilfeempfängers an den Kosten der Krankenhausbehandlung

(1) Die Unterhaltshilfe wird mit den im Gesetz vorgeschriebenen Beträgen nur in den Fällen einbehalten, in denen der Fürsorgeverband die Krankenhausbehandlung im Rahmen der Krankenversorgung nach § 276 Abs. 1 LAG gewährt. Von den Kosten der Krankenversorgung nach § 276 Abs. 3 LAG sind zunächst die Beträge, die nach Abs. 4 einbehalten oder sonst nach Fürsorgerecht in Anspruch genommen werden, abzusetzen. Bei Berechtigten, die die Erstattung der Kosten für freiwillige Weiterversicherung nach § 276 Abs. 2 LAG gewählt haben, findet eine Einbehaltung von Teilen der Unterhaltshilfe nicht statt.

(2) Eine Einbehaltung von Teilen der Unterhaltshilfe darf erst von dem auf die 30-Tage-Frist folgenden Monatsersten ab erfolgen, frühestens für den Monat April 1955. Soweit etwa bisher im Benehmen mit den Fürsorgeverbänden nach anderen Grundsätzen verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden. Die Überweisung der Einhaltungsbeträge an den Fürsorgeverband setzt voraus, daß dieser dem Ausgleichsamt das Datum der Aufnahme des Unterhaltshilfeempfängers in das Krankenhaus zusammen mit seiner Anforderung mitteilt; aus § 276 Abs. 4 LAG ergibt sich ferner die Verpflichtung des Fürsorgeverbandes, dem Ausgleichsamt das Datum der Entlassung aus dem Krankenhaus mitzuteilen. Die Ausgleichsämter haben durch Vereinbarungen mit den Fürsorgeverbänden sicherzustellen, daß die Beträge, die dem Unterhaltshilfeempfänger bei Entlassung in der 2. Hälfte des Kalendermonats zustehen (vgl. § 276 Abs. 4 Satz 2 LAG), nachträglich unverzüglich an den Berechtigten ausgezahlt werden.

*) Buchst. c) ist den Landesausgleichsämtern bereits mit Rd.Schr. v. 14. 10. 1955 — II/4 — LA 3240—29/55 — zugegangen.

(3) Soll in Härtefällen von der Einbehaltung der Unterhaltshilfe ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 276 Abs. 4 Satz 6 LAG), so hat die Entscheidung durch das Ausgleichsamt erst nach Zustimmung des Fürsorgeverbandes zu erfolgen; es empfiehlt sich, vorher eine Stellungnahme des Fürsorgeverbandes herbeizuführen. Härtefälle können insbesondere vorliegen, wenn dem Berechtigten außerhalb der Krankenhausbehandlung laufende überdurchschnittliche Aufwendungen unvermeidbar entstehen (z. B. bei kinderreichen Familien, bei laufenden finanziellen Belastungen in der Familie usw.). Das Ausgleichsamt hat aktenkundig zu machen, ob bzw. zu welchem Teil von der Einbehaltung der Unterhaltshilfe abgesehen wurde und welche Gründe hierfür maßgebend waren.

b) Abgrenzung der Regelung in § 276 Abs. 4 zu § 292 Abs. 4 LAG

(1) Werden Unterhaltshilfeempfänger, die sich in Anstalts- oder Heimpflege befinden, in ein Krankenhaus außerhalb der Anstalt oder des Heimes überführt, so ist in der Regel davon auszugehen, daß eine Rückkehr in die Anstalt oder das Heim vorgesehen ist und das Pflegeverhältnis nach Entlassung aus dem Krankenhaus fortgesetzt werden soll. In diesen Fällen sind die laufenden Zahlungen der Kriegsschadenrente, die der Fürsorgeverband nach § 292 Abs. 4 LAG auf sich überleitet, an diesen weiterhin zu überweisen; der Fürsorgeverband muß sich jedoch den nicht für die Anstalts- oder Heimpflege verbrauchten Teil der Unterhaltshilfe auf die Kosten der Krankenversorgung (§ 276 Abs. 3 LAG) anrechnen lassen.

(2) Befindet sich der Unterhaltshilfeempfänger in den Fällen des Absatzes 1 länger als 6 Monate in einem Krankenhaus, so ist vom 7. Monat ab in der Regel davon auszugehen, daß das vorhergehende Anstalts- oder Heimpflegeverhältnis nicht fortgesetzt wird. In diesen Fällen ist vom 7. Monat ab nach § 276 Abs. 4 LAG zu verfahren, falls weiterhin Krankenhausbehandlung vorliegt (vgl. Nr. 1 Buchst. f Abs. 3).

— MBl. NW. 1956 S. 583.

J. Minister für Wiederaufbau

Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenen-entschädigungsgesetz — KgfEG); hier: Wohnungsbaudarlehen für Kriegsgefangene

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 3. 1956
— III B 3 — 4.190 — 2302/55

- Gemäß § 30 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener v. 30. Januar 1954 (BGBl. I S. 5) i. d. F. d. Änderungsgesetzes v. 12. Juni 1954 (BGBl. I S. 143) kann Berechtigten im Sinne des § 1 KgfEG für die Beschaffung von Wohnraum ein Darlehen bis zu 5000,— DM gewährt werden, soweit die übrige Finanzierung des Bauvorhabens gesichert ist und die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Nachdem für diesen Zweck nunmehr Bundes- und Landesmittel zur Verfügung stehen, ist mit der Durchführung des § 30 KgfEG unverzüglich zu beginnen.
- Demgemäß ist den Regierungspräsidenten / dem Oberstadtdirektor in Essen — als Außenstelle des Landesausgleichsamtes in Wohnungsbaugeschäften des Ruhrsiedlungsverbandes — heute durch besonderen Runderlaß ein Bewilligungsrahmen zur Gewährung von Wohnungsbaudarlehen für Kriegsgefangene nach den nachfolgenden Weisungen zur Verfügung gestellt worden.
- Der zur Verfügung gestellte Bewilligungsrahmen ist auf die Stadt- und Landkreisverwaltungen ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechend dem ermittelten oder noch zu ermittelnden Bedarf zu verteilen. Bei der Weiterleitung des Bewilligungsrahmens sind diese zu ermächtigen, bis zur Höhe der ihnen jeweils zugewiesenen Beträge Wohnungsbaudarlehen für Kriegsgefangene zu bewilligen. Es ist sicherzustellen, daß der innerhalb eines Bezirks insgesamt zur Verfügung stehende Bewilligungsrahmen nicht überschritten wird.

4. Durch die Verordnung der Landesregierung zu § 10 KgfEG v. 9. März 1954 (GV. NW. S. 77) sind die Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte als die für die Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes zuständigen Dienststellen bestimmt worden. Entsprechend einer Abrede zwischen Bund und Ländern soll die Durchführung des Abschnitts II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens den Ausgleichsbehörden übertragen werden. Den Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte wird daher hiermit empfohlen, die Durchführung des Abschnitts II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes — soweit er sich auf die Gewährung von Wohnungsbaudarlehen für Kriegsgefangene bezieht — ebenfalls den Ausgleichsämtern zu übertragen.

5. Sofern die Bewilligung von Wohnungsbaudarlehen für Kriegsgefangene den Ausgleichsämtern übertragen wird, gelten hierfür bis zum Erlaß der Rechtsverordnung nach § 44 KgfEG neben den Vorschriften des Abschnitts II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, soweit sie sich auf Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum beziehen, unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitt II festgesetzten Beschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Darlehenshöhe, sinngemäß die folgenden Bestimmungen:

- a) die Weisung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau vom 21. 10. 1952 (Mtbl. HfS S. 94) i. d. F. v. 5. 4. 1954 (Mtbl. BAA S. 139) unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Weisungen v. 5. 7. 1954 (Mtbl. BAA S. 200) u. v. 14. 2. 1955 (Mtbl. BAA S. 66) sowie die hierzu vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes ergangenen Anordnungen;
- b) die Bestimmungen über die Einschaltung der Kreditinstitute bei Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau v. 14. 2. 1953 (Mtbl. BAA S. 50) unter Berücksichtigung der Änderung v. 23. 6. 1954 (Mtbl. BAA S. 199);
- c) die Anordnung über die Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten bei Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau v. 14. 2. 1953 (Mtbl. BAA S. 54);
- d) der Gem. RdErl. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen — I E 6 (LAA) — LA 3161 III Tgb.Nr. 371/6 u. d. Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — III B 3 — 4.00 Tgb.Nr. 1906/55 v. 6. 9. 1955 (Mtbl. NW. S. 1833).

Die in dem Rd.Schr. d. Präsidenten des Bundesausgleichsamtes betr. Durchführung des Abschnitts II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes; hier: Richtlinien für die mit der Durchführung vorläufig beauftragte Ausgleichsverwaltung v. 3. 9. 1955 (Mtbl. BAA S. 267) i. d. F. d. Rd.Schr. v. 21. 11. 1955 (Mtbl. BAA S. 322) enthaltenen Empfehlungen sind bei der Bewilligung von Wohnungsbaudarlehen für Kriegsgefangene zu beachten. Das in diesem Rd.Schr. angeführte Rd.Schr. d. Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte betr. vorläufige Durchführung des Abschnitts II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes v. 11. 8. 1955 — III C 7 — 3575 — Tgb.Nr. 5944/55 — ist zur Unterrichtung nachstehend mit abgedruckt.

6. Ist für die Auszahlung der Entschädigung nach Abschnitt I des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes eine andere Dienststelle zuständig als das Ausgleichsamt, so ist diese von der Bewilligung eines Wohnungsbaudarlehens für Kriegsgefangene zu unterrichten.
7. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die jetzt anlaufenden Maßnahmen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz nicht mit den auslaufenden Sofortmaßnahmen für ehemalige Kriegsgefangene verwechselt werden dürfen. Hierzu wird auf die Rd.Schr. d. Präsidenten des Bundesausgleichsamtes v. 4. 2. 1954 (Mtbl. BAA S. 53) u. v. 1. 7. 1954 (Mtbl. BAA S. 206) verwiesen.

8. Bei Berechnung der 50%igen Verwaltungskostenerstattung nach § 351 Abs. 3 LAG wird der Bund auf eine Aussonderung der in Durchführung vorgenannter Maßnahmen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz anfallenden Kosten verzichten, soweit die Ausgleichsämter mit der Durchführung des § 30 KgfEG beauftragt werden.

9. Auf die Berichterstattung findet der Gem. Erl. d. Arbeits- u. Sozialministers u. d. Finanzministers v. 21. 2. 1956 — IV A — 0.221.1/9.501.34 — IE z — LA 2066 Nr. 7/56 I — Anwendung.

10. Die Stadt- und Kreisverwaltungen Ihres Zuständigkeitsbereichs sind auf diesen Runderlaß unverzüglich hinzuweisen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesausgleichsamt —.

Bezug: § 30 KgfEG.

An die Regierungspräsidenten,

den Oberstadtdirektor als Außenstelle des Landesausgleichsamts in Wohnungsbauangelegenheiten des Ruhrsiedlungsverbandes Essen.

Anlage

zum RdErl. v. 14. 3. 1956 — III B 3 — 4.190 — 2302/55

Der Bundesminister
für Vertriebene, Flüchtlinge
und Kriegsgeschädigte

Bonn, den 11. August 1955

Az. III 7c—3575 Tgb. 5944/55

An

- a) die Herren Ministerpräsidenten der Länder,
- b) die Herren Präsidenten der Senate der freien Hansestädte Bremen und Hamburg,
- c) den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin,

nachrichtlich: Vertretungen der Länder beim Bund,
BMI, BMF, BMWo, BAA, LAB.

Betr.: Vorläufige Durchführung des Abschnitts II des KgfEG.

Bezug: Rundschreiben vom 22. 7. 1955 des BMVt — III 7c—3575 Tgb. 4670/55 und des BMWo — I—4310/11/55—, mein Fernschreiben vom 3. 8. 1955 — III 7c—3576 Tgb. 5760/55 — Schreiben des BMWo vom 4. 8. 1955 — Az. I—4310/16/55 — Besprechung der Ländervertreter am 10. 8. 1955 in Bonn.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der vorerwähnten Besprechung gestatte ich mir, im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wohnungsbau mitzuteilen:

Zur Gewährung von Darlehen zum Existenzaufbau und zur Beschaffung von Wohnraum nach Abschnitt II des KgfEG ist aus Bundesmitteln zunächst ein Betrag von 10 Mio DM am 22. 7. 1955 den Ländern zugeteilt worden. Die Beträge werden über die Lastenausgleichsbank zur Verfügung gestellt. Die Länder sind nach § 45 KgfEG (in der Fassung des § 2 Abs. 4 des 4. Überleitungsgesetzes) verpflichtet, die Beträge aus eigenen Haushaltsmitteln um 25% zu erhöhen.

Ich bitte dringend, vorläufig bei der Durchführung des Abschnitts II des KgfEG bis zum Erlaß der im § 44 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungen nach den nachfolgenden Empfehlungen zu verfahren:

1. Materiell sollen die Darlehen — im Rahmen der §§ 29 und 30 des Gesetzes — nach denselben Grundsätzen gewährt werden, die für die entsprechenden Darlehen aus dem Ausgleichsfonds gelten. Soweit der Herr Präsident des Bundesausgleichsamtes in meinem Auftrag bzw. im Auftrag des Herrn Bundesministers für Wohnungsbau zusätzliche Empfehlungen gibt, sollen sie bei der Darlehensgewährung ebenfalls berücksichtigt werden.
2. Verfahrensmäßig soll die Ausgleichsverwaltung mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt werden. Sofern dies geschieht, wird der Bund bei der Berechnung der 50% Verwaltungskostenerstattung nach § 351 Abs. 3 LAG auf eine Ausscheidung der die Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes betreffenden Kosten verzichten.
3. Bei der Durchführung der Maßnahmen sollen die Verfahrensvorschriften des LAG und die zu ihrer Ergänzung ergangenen Anordnungen sinngemäß angewandt und zusätzliche Empfehlungen, die der Herr Präsident des Bundesausgleichsamtes zur Anpassung an die Vorschriften des KgfEG in meinem Auftrag bzw. im Auftrag des Herrn Bundesministers für Wohnungsbau gibt, beim Verfahrensablauf berücksichtigt werden. Dies bezieht sich auch auf die Einschaltung von Hausbanken und auf die Methode des Abrufs der Beträge bei der Lastenausgleichsbank.

Im Hinblick auf meine vorstehenden Empfehlungen sind zur möglichst weitgehenden Angleichung der Regelung an die Lastenausgleichsregelung in die Darlehensbedingungen die folgenden Vereinbarungen aufzunehmen:

- a) Für die Verzinsung, Tilgung, Freijahre, Zweckbindung, Stellung von Sicherheiten gelten die jeweiligen Vorschriften für die entsprechenden Darlehen, die aus Mitteln des Ausgleichsfonds gegeben werden.
- b) Die aus der Verwaltung der Darlehen durch die Banken entstehenden Kosten dürfen nicht zu Lasten des Darlehensnehmers gehen.
- c) Die Anrechnung auf Entschädigungsleistungen nach Abschnitt I des Gesetzes ist sinngemäß nach den Grundsätzen des § 258 LAG vorzunehmen. Soweit der Antragsteller eine Entschädigung erhalten und diese für Zwecke verwendet hat, für die Leistungen nach Abschnitt II des Gesetzes hätten gegeben werden können, kann eine Anrechnung unterbleiben.

Soweit der Durchführung meiner verfahrensmäßigen Empfehlungen landesrechtliche Bedenken entgegenstehen, bitte ich dringend diese Bedenken ebenfalls zurückzustellen, da sonst die in der Besprechung zum Ausdruck gekommenen großen Schwierigkeiten und Verzögerungen nicht zu vermeiden wären.

Den Bundesrechnungshof werde ich über diesen Erlaß unterrichten und ihn bitten, bei Durchführung seiner Prüfungsaufgaben auf die zwingenden Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen, welche mich zu diesen Empfehlungen veranlassen.

In Vertretung des Staatssekretärs:

Dr. Kleberg.

— MBl. NW. 1956 S. 588.

Berichtigung.

Betrifft: Auslagererstattung zwischen Justiz- und Polizeibehörden in Strafsachen. — Gem. RdErl. d. Justizministers 4231 — IB.5 u. d. Innenministers — IV D 2 III — 81/56 v. 31. 1. 1956 (MBl. NW. S. 392).

Im zweiten Absatz muß es in der dritten Zeile richtig heißen: „der GebOZuS . . .“.

— MBl. NW. 1956 S. 592.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.